

SATZUNG ARBEITERWOHLFAHRT ORTSVEREIN LUDWIGSBURG E.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Ortsverein *Ludwigsburg e.V.*, er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. VR 201355 eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Ludwigsburg

(3) Er ist Mitglied des AWO-Kreisverband Ludwigsburg mit Sitz in *Ludwigsburg* (Kurzbezeichnung: AWO-Kreisverband).

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt (Verbandsstatut) genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere

a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;

b) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung),

c) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke;

-e) die Förderung von mildtätigen Zwecken

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;

- vorbeugende, helfende, und heilende Tätigkeiten auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens
- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen und Maßnahmen im stationären, ambulanten und teilstationären Bereich wie Beratungsstellen, Alten- und Pflegeheimen, Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe,
- das Angebot an Jugendfreizeiten, Schaffung von Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen, Erprobung neuer Formen der Sozialarbeit, Errichtung von Ausbildungsplätzen und Ausbildungsstätten,
- Durchführung von Kursen, Seminaren sowie Förderung der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Anregung von und Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben,

b) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung),

- Durchführung von Kursen, Seminaren sowie Förderung der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Anregung von und Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben,

- Aktive Hilfe bei Notfällen, Sprachkurse, Mitgliedschaft bei AWO International
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand. Teilnahme an Konferenzen und Tagungen, Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege und Fachverbänden

c) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen, Maßnahmen und Aktionen zur Orientierung, Bildung, Ausbildung, Qualifizierung und Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie der Inklusion
- Durchführung von Kursen, Seminaren sowie Förderung der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Anregung von und Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben,

d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke;

- Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial, Podiumsdiskussionen, Lesungen, Vorträge, Teilnahme an Veranstaltungen, Netzwerke, Infoveranstaltungen, Aktionen für die Demokratie, Teilnahme an Stadtfesten,
- Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung des Ehrenamtes, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste, Teilnahme an Ehrenamtsbörsen, Betreuung und Förderung von Ehrenamtlichen

-e) die Förderung von mildtätigen Zwecken

- Einzelfallhilfe für Bedürftige und in Not geratene
- Aktive Hilfe bei Notfällen, Sprachkurse, Mitgliedschaft bei AWO International

(4) Die Satzungszwecke nach Absatz 2 werden insbesondere auch verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die Mitglied beim Bundesverband oder Untergruppierungen der Arbeiterwohlfahrt sind, welche die Voraussetzungen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft (§§ 51 bis 68 AO) erfüllen; zum Beispiel durch das Erbringen von Dienstleistungen, die Ausführung von Lieferungen sowie durch Nutzungsüberlassungen und durch die Überlassung von Personal zur Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke.

(5) Der Verein darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Satzungszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch öffentlich-rechtliche Körperschaften innerhalb des Verbandsgebietes i.S.d. § 1 Abs. 2 beliefern und versorgen und nach Absprache mit den betroffenen Ortsvereinen auch in Verbandsgebieten dieser Ortsvereine, wie im Verbandsstatut geregelt.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben von Ortsvereinen, Gemeinde- und Stadtverbände bestimmten Zuschüssen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO-Kreisverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(5). Der Ortsverein kann auf Beschluß des Vorstands alle Aufgaben auf dem Gebiet der sozialen Arbeit auch auf eine gemeinnützige Gesellschaft, die auf jeden Fall die Grundbezeichnung „AWO“ tragen muss, übertragen. Diese Gesellschaft kann dann auch in Auftragsverwaltung die laufenden Geschäfte des Ortsvereins abwickeln.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer das AWO-Verbandsstatut anerkennt und sich an der Erfüllung der Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt beteiligen will.

Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung in und bei der AWO sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in menschenverachtenden Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der AWO stellen.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der AWO ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Eine Ablehnung des Antrags kommt nur in Betracht, wenn Gründe vorliegen, die einer Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt nach den Regelungen des Verbandsstatuts entgegenstehen. Eine den Antrag ablehnende Entscheidung hat alle Gründe aufzuführen, die für die Ablehnung relevant sind. Vor einer ablehnenden Entscheidung hat der Vorstand des Vereins den AWO-Kreisverband anzuhören.

(3) Soweit ein Mitglied der Arbeiterwohlfahrt seine Mitgliedschaft von einer anderen AWO-Gliederung in den Verein verlegen möchte, ist im Sinne des Absatzes 2 zu verfahren.

(4) Mitglieder der AWO sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der AWO, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

(5) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat kann, vertreten durch die*den gesetzlich*e*n Vertreter*in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, können nach Zustimmung der gesetzlichen Vertretung alleine (Einzelmitgliedschaft) oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.

(6) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die AWO-Familienmitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 25. Lebensjahr erreicht wird, automatisch.

(7) Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu; nicht jedoch das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(8) Allen Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Für die Minderjährigen in der Familienmitgliedschaft gelten die Einschränkungen aus Absatz 7.

(9) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht nach der Beitragsordnung oder aufgrund einer Mitgliedschaft im AWO-Jugendwerk freigestellt sind. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.

(10) Der Austritt aus dem Ortsverein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis 30.09. erfolgen.

(11) Im Falle der Auflösung des Vereins gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt auf den AWO-Kreisverband über. Der Übergang erfolgt am Tag nach dem rechtlichen Ende des Vereins.

Dies gilt nicht, wenn der AWO-Kreisverband innerhalb von drei Wochen nach dem Tag des rechtlichen Endes des Vereins die persönliche Mitgliedschaft ablehnt.

(12) Ein Mitglied kann zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das AWO-Verbandsstatut, das AWO-Grundsatzprogramm, die Satzung, den AWO-Governance-Kodex, Beschlüsse oder die Richtlinien der AWO begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der AWO schädigt bzw. geschädigt hat.

Der Ausschluss ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens nach dem AWO-Verbandsstatut durchzuführen.

Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der AWO zuständigen Organe übertragen.

§ 5 Themenbezogene Gruppen

(1) Die Mitglieder des Vereins können sich im Verbandsgebiet gem. § 1 Abs. 2 auf Beschluss des Vorstandes zu rechtlich nicht eigenständigen themenbezogenen Gruppen zusammenschließen.

(2) Themenbezogene Gruppen müssen immer auf den Satzungszweck des Vereins ausgerichtet sein.

(3) Natürliche Personen ohne AWO-Mitgliedschaft können sich in einer themenbezogenen Gruppe engagieren. Sie haben ein Teilnahmerecht bei Versammlungen der themenbezogenen Gruppe, jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.

(4) Der Vorstand muss über die Bildung einer themenbezogenen Gruppe entscheiden, wenn ein Mitglied des Vereins dies in Textform verlangt. In diesem Antrag sind die Gründe für die Bildung einer themenbezogenen Gruppe aufzuführen. Der Vorstand kann durch Beschluss eine themenbezogene Gruppe auflösen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der themenbezogenen Gruppe keine Personen mehr angehören oder die Voraussetzungen wegfallen, die zur Bildung einer themenbezogenen Gruppe erforderlich sind.

(5) Die themenbezogene Gruppe wählt aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in, die*der Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein muss. Diese*r ist Ansprechpartner*in des Vorstandes.

§ 6 Korporative Mitglieder

(1) Als korporative Mitglieder können sich dem Verein gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Aufgaben überwiegend mit den im AWO-Verbandsstatut festgelegten Aufgaben übereinstimmen und deren Tätigkeit sich auf das Verbandsgebiet gem. §1 Abs. 2 erstreckt, soweit nicht eine korporative Mitgliedschaft bei einem anderen Verein oder dem AWO-Kreisverband besteht.

Nicht gemeinnützige Körperschaften und Stiftungen können sich als korporatives Mitglied anschließen, wenn AWO-Körperschaften an ihnen mehr als 50 % der Anteile halten.

(2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung des AWO-Kreisverband.

Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Regelung in der Korporationsvereinbarung.

(3) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

(4) Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft oder Stiftung aus.

(5) Die weiteren Voraussetzungen und Bedingungen für eine korporative Mitgliedschaft ergeben sich aus dem AWO-Verbandsstatut in Verbindung mit der „Richtlinie zur korporativen Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt“.

§ 7 Jugendwerk

(1) Für ein im Verein bestehendes Ortsjugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

(3) Der Vorstand des Vereins ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Ortsjugendwerk berechtigt.

(4) Die Revisorinnen/Revisoren des Vereins sind im Falle der Ausübung der Aufsicht verpflichtet, die Prüfung des Ortsjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Vereins,

- b) jeweils einer/einem Vertreter*in der korporativen Mitglieder,
- c) einer/einem Vertreter*in des Ortsjugendwerkes,
- d) den Revisor*innen.

Die unter a) bis c) aufgeführten Mitglieder der Mitgliederversammlung sind stimm- und wahlberechtigt. Revisor*innen sind nur dann stimm- und wahlberechtigt, wenn sie auch Mitglieder in dem Verein sind, in diesem Falle haben sie nur eine Stimme. Jedes korporative Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand des AWO-Kreisverband ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung sollte einmal im Jahr stattfinden, spätestens alle zwei Jahre.

(3) Der Vorstand hat die in Absatz 1 Satz 1 genannten Teilnehmer mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend.

Auf Antrag in Textform von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand binnen drei Wochen nach Eingang des Antrags zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Der AWO Kreisverband ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt. Auch aus eigenem Ermessen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In den Fällen der Sätze 3 bis 5 sind die in den Sätzen 1 und 2 genannten Bedingungen zu beachten.

Beinhaltet der Antrag der Mitglieder bzw. des AWO-Kreisverband einen bestimmten Tagesordnungspunkt, so ist dieser auf die Tagesordnung zu setzen und kann von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung nicht entfernt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel als Präsenzversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle (das heißt ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort) oder als hybride Veranstaltung (als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung) durchgeführt werden.

Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden. Die hybride Versammlung kann den Teilnehmenden insbesondere die Möglichkeit eröffnen, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung im Wege der elektronischen Kommunikation teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben bzw. bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte dort auszuüben.

In besonderen Ausnahmefällen, etwa bei Eilbedürftigkeit, können Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen und für den Fall, dass eine Präsenzversammlung nicht durchgeführt wird, zu begründen.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahres- und Geschäftsberichte und den Bericht der Revision für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. An der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes können die Mitglieder des Vorstandes nicht teilnehmen. Dies gilt auch dann, wenn im Entlastungszeitraum der Rücktritt vom Vorstand erklärt und umgesetzt wurde, eine Abberufung vom Vorstandsamt beschlossen wurde oder das Vorstandsamt aus anderen Gründen befristet oder dauerhaft nicht oder nicht mehr ausgeübt werden darf.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zur Kreiskonferenz. Sie alle bleiben davon abgesehen bis zur Neuwahl im Amt.

Für alle Wahlen gilt: Passiv in den Vorstand und als Delegierte*er zur Kreiskonferenz wählbar ist, wer Mitglied in diesem Verein ist. Passive Wählbarkeit zum Amt der Revision liegt vor, wenn eine Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt besteht.

Bei den Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Revisor*innen und der Delegierten zur Bezirkskonferenz sind die Unvereinbarkeitsregelungen nach dem Statut der Arbeiterwohlfahrt - § 13 dieser Satzung – und dem Governance Kodex zu beachten.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung, die auf Grundlage dieser Satzung und ggf. gesetzlicher Regelungen und ohne diese Regelungen dadurch abzuändern den Ablauf der Mitgliederversammlung und die Durchführung der Wahlen regelt.

(7) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens also 50% plus eine der abgegebenen gültigen Stimmen, gefasst. Stimmenthaltungen werden an keiner Stelle mitgezählt. Soweit sich bei der Berechnung notwendiger Stimmenmehrheiten eine ungerade Zahl ergibt, ist auf die nächste gerade Zahl aufzurunden.

(8) Bei Wahlen gilt:

a. Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstandes

Der/die Vorsitzende des Vorstandes wird in einer Einzelwahl gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Die Wahlordnung kann bestimmen, dass in weiteren Wahlgängen diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

b. Weitere Vorstandsmitglieder/Beisitzer*innen/Revisor*innen/Delegierte

aa) Soweit in die jeweilige Funktion nur eine Person zu wählen ist, ist eine Einzelwahl wie in a. geregelt, durchzuführen. (Ämter konkret benennen – siehe unten bei Vorstand).

bb) Soweit eine Funktion mindestens mit zwei Personen zu besetzen ist, kann die Wahlordnung regeln, dass eine Listenwahl durchgeführt wird, bei der bereits im ersten Wahlgang diejenigen gewählt sind, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wird eine solche Regelung nicht in der Wahlordnung aufgenommen, so wird jeweils eine Gesamtwahl (verbundene Einzelwahl) durchgeführt, bei der diejenigen im ersten Wahlgang gewählt sind, die jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. In weiteren Wahlgängen wird eine Listenwahl durchgeführt, bei der

diejenigen gewählt sind, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

- c. Die Mitglieder des Vorstandes sind schriftlich und geheim zu wählen. Wird die Stimmabgabe digital durchgeführt, so kommt die jeweils geeignete und zur Verfügung stehende Abstimmungstechnik zum Einsatz. Die Wahlordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionen per Akklamation gewählt werden; dies ist auch bei virtuellen Konferenzen möglich.
- d. Blockwahlen sind möglich, wenn diese in der Wahlordnung ausdrücklich vorgesehen sind.
- e. Bei der Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstands, der Delegierten und der Revisoren sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein. Frauen und Männer müssen zu mindestens 40 Prozent vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist. Die Quote muss durch das Wahlverfahren sichergestellt werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.

Diese Regelungen greifen nur, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen (m/w/d) für das jeweilige Geschlecht vorhanden ist.

(9) Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf zu ihrer Eintragung der nachträglichen schriftlichen Zustimmung (Genehmigung) des AWO-Kreisverband. Vor der Beschlussfassung ist der AWO Kreisverband anzuhören.

(10) Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist der AWO-Kreisverband anzuhören.

(11) Der Gegenstand der Abstimmung ist bzw. die Gegenstände der Abstimmungen sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung genau zu bezeichnen.

(12) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist schriftlich niederzulegen. Es ist von der Versammlungsleitung und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Abberufung des Vorstandes bleibt hiervon unberührt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- mindestens ein bis zu zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertretern
- bis zu vier Beisitzer/-innen.

Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtszeit des bestehenden Vorstandes nachwählen. Eine Nachwahl muss erfolgen, wenn die Vertretung des Vereins nach §26 BGB nicht mehr sicher gewährleistet ist.

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Sie darf die im

Verbandsstatut der AWO in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Grenze nicht überschreiten.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/-innen. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils allein.

Im Innenverhältnis gilt:

Der/die erste Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Verhinderungsfalle vertreten die Stellvertreter den Verein allein.

(3) Die/der Vorsitzende sollte den Vorstand in Textform einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einladen. Die/der Vorsitzende ist berechtigt, zu außerordentlichen Sitzungen des Vorstandes einzuladen, wenn ein wichtiger Grund vorhanden ist; zwischen dem Zugang der Einladung und der außerordentlichen Sitzung muss ein voller Werktag liegen, wobei Samstage als Werktage mitgezählt werden.

Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell (ohne Anwesenheit der Mitglieder des Vorstandes an einem Sitzungsort) und hybrid (als Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung) durchgeführt werden, nach Ermessen des Vorsitzenden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden.

Ist eine Beschlussfassung in Eilfällen nicht möglich, so entscheidet der/die Vorsitzende allein. Die Unmöglichkeit einer Beschlussfassung durch den Vorstand ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes darzulegen und ins Protokoll aufzunehmen.

(4) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine*n Geschäftsführer*in als besondere*n Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen. Sie*er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil, es sei denn der Vorstand berät über das Vertragsverhältnis bzw. über die Zusammenarbeit mit dem/der Geschäftsführer*in. Die*der besondere Vertreter*in nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des AWO-Grundsatzprogramms, des AWO-Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse der Bundes- und Landeskongress der AWO, Mitgliederversammlung und des Vorstandes des Vereins. Er dokumentiert seine Arbeit und Beschlüsse in angemessenem Umfang.

Vor jeder Berufung einer Geschäftsführer*in und vor Abschluss des Arbeitsvertrages ist die Zustimmung zur Einstellung und Beschäftigung der Geschäftsführer*in beim Vorstand des AWO-Kreisverband einzuholen. Klargestellt ist, dass der Vorstand auch für die Abberufung der*des besonderen Vertreter*in zuständig ist.

(5) Zur Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung komplexer Sachverhalte kann der Vorstand fachlich qualifizierte, beratende Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung derartiger Ausschüsse hat der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erläutern.

Darüber hinaus ist der Vorstand gemäß Governance Kodex berechtigt, externe Expertinnen mit ökonomischen und juristischen Fachkenntnissen in die Tätigkeit des Vorstandes einzubinden.

(6) Der Vorstand benennt eine*n Vertreter*in, die*der an den Sitzungen des Ortsjugendwerkes beratend teilnimmt.

(7) An den Vorstandssitzungen nimmt ein vom Ortsjugendwerk benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil. Das vom Ortsjugendwerk benannte Mitglied bedarf der Bestätigung durch Mitgliederversammlung des Vereins, die in der jeweiligen nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung erklärt werden muss. Solange die Bestätigung nicht vorliegt, kann das vom Ortsjugendwerk benannte Mitglied im Vorstand an dessen Sitzungen nur mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

(9) Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt für alle Fälle der Vertretung des Vereins und für alle für den Verein handelnden Personen, unabhängig von deren Funktion im Verein, unabhängig davon, woraus sich das Recht zur Vertretung ergibt und unabhängig davon, wie weit die Vollmacht reicht.

(10) Der Vorstand benennt seine stimmberechtigten Vertreter für die Gesellschaften, an denen der Ortsverein beteiligt ist und seinen Vertreter, der an den Sitzungen des Ortsjugendwerkes beratend teilnimmt.

§ 11 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

(1) Der Verein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch den AWO-Kreisverband nach dem AWO-Verbandsstatut, insbesondere gemäß Ziffer 9, an.

Der Verein stellt sicher, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen. Der Verein ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen beherrschenden Einfluss nehmen können im Rahmen des AWO-Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt. Der Verein ist dem in seinem Gebiet bestehenden Jugendwerk entsprechend den Regelungen im Statut zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt.

(2) Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt ist darüber hinaus gegenüber allen Gliederungen berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des AWO-Governance-Kodex zu überprüfen.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte des Vereins gegenüber seinen Gliederungen und des AWO-Kreisverband gegenüber dem Verein sowie des Bundesverbandes bestehen die Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten gem. Verbandsstatut, dort insbesondere nach Ziffer 9.

§ 12 Rechnungswesen/Finanzordnung/Jahresbeitrag

(1) Der Verein ist zu jährlichen Budgets (*Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne*) verpflichtet. Gleiches gilt für rechtlich selbstständige juristische Personen, auf die der Verein beherrschenden Einfluss hat.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des AWO-Verbandsstatuts und die vom Präsidium des AWO-Bundesverbandes beschlossenen Arbeitshilfen anzuwenden.

(4) Der Verein ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Abs.2a AWO-Verbandstatut sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

§ 13 Verbandliche Regelungen

(1) Das AWO-Verbandsstatut ist in der Fassung vom September 2023 (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29246) Bestandteil der Satzung und als solcher in das Vereinsregister einzutragen. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der AWO, Ausführungen zur Mitgliedschaft, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandlichem Markenrecht.

(2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem AWO-Verbandsstatut, geht das AWO-Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

(3) Der Vorstand ist ohne Beschluss der Mitgliederversammlung bevollmächtigt, Angaben zum Statut der Arbeiterwohlfahrt nach dessen Änderung, insbesondere des Datums der Fassung und der Vereinsnummer, zur Eintragung beim Registergericht zu beantragen. Insofern kann es sich nur um Änderungen des Textes in Abs. 1 handeln.

Satzungsänderungen in diesem Sinne bedürfen nicht der Genehmigung des AWO-Kreisverbands.

(4) Darüber hinaus sind die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes und insbesondere der AWO-Governance-Kodex verbindlich.

§ 14 Mandat und Mitgliedschaft

(1) Vorstandsmitglieder und Delegierte müssen Mitglied der AWO sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

(2) Dies gilt ausdrücklich nicht für die Besetzung solcher Funktionen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Mitgliederversammlungen in dieser Satzung bzw. in der Geschäfts- und Wahlordnung geregelt sind.

(3) Die Mitgliedschaft muss vor der Wahl vorliegen.

(4) Bei Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt, Aberkennung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt enden alle nach dieser Satzung gewählten Ämter einschließlich der Funktion als Delegierte*r.

(5) Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten bei Mitgliedern des Aufsichtsgremiums, der Delegierten und der Revisoren stehen einer unabhängigen und sachgerechten Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion entgegen. Näheres regelt der AWO Governance-Kodex.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im AWO-Kreisverband verliert der Verein das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.09.2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist abweichend von § 9 Abs. 9 dieser Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/ -neufassung vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung der Satzungsänderung/ -neufassung vorgegeben werden. In diesem Fall ist die Zustimmung des AWO-Kreisverbands vor der Eintragung einzuholen.